

11. 1. Kann das Verschulden des Klägers, das den anderen Ehegatten zum Widerspruch gegen die Ehescheidung berechtigt, auch in einer verziehenen Verschuldung bestehen?

2. Zur Beachtlichkeit des Widerspruchs.

EheG. § 55 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. November 1939 i. S. Ehemann P. (Pl.)
m. Ehefrau P. (Def.). IV 156/39.

- I. Landgericht Frankfurt (Main).
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien, von denen der Kläger 50, die Beklagte 40 Jahre alt ist, haben am 31. Mai 1929 die Ehe geschlossen, aus der am 7. Oktober 1930 eine Tochter hervorgegangen ist. Der Kläger war schon früher verheiratet; aus jener ersten Ehe, die aus alleiniger Verschulden des Klägers geschieden wurde, sind 4 Kinder hervorgegangen, von denen eins blind ist. Die Parteien leben seit Juli 1935 getrennt. Seit Sommer 1936 lebt der Kläger mit einer Frau K. zusammen, die ihm am 18. Oktober 1936 ein Kind geboren hat. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts war aus diesem Verhältnis die Geburt eines weiteren Kindes zu erwarten, die nach Angabe der Revision inzwischen eingetreten sein soll. Der Kläger begehrt Scheidung aus § 55 EheG. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kläger für schuldig zu erklären. Sie hat der Scheidung widersprochen und vorgetragen, die Ehe sei durch Verschulden des Klägers unglücklich geworden. Dieser habe sich und sie schon nach 1½ jähriger Ehe mit Tripper angesteckt, was ihre Unfruchtbarkeit herbeigeführt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Berufung und Revision des Klägers blieben erfolglos.

Gründe:

I. Das Berufungsgericht erachtet die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. für gegeben. Die häusliche Gemeinschaft sei seit mehr als 3 Jahren aufgehoben und das eheliche Verhältnis jedenfalls jetzt tiefgreifend und unheilbar zerrüttet. Die Ehe sei von Anfang an unglücklich gewesen, nach Behauptung der Beklagten infolge der herrschsüchtigen, gewalttätigen, zur ehelichen Untreue neigenden Wesensart des Klägers. Ofters sei es zu Auftritten und Verstimmungen gekommen; die Beklagte sei oft längere Zeit der ehelichen Wohnung ferngeblieben. Der Kläger habe die Beklagte im Oktober 1930 mit Tripper angesteckt, wodurch sie schwer erkrankt und ein ärztlicher Eingriff nötig geworden sei; sie habe ihre Gebärfähigkeit verloren. Im Sommer 1935 habe der Kläger mit einer Waise eine Reise unternommen und in einem Zelt im Walde übernachtet; nach Behauptung der Beklagten habe dies den Anstoß zur Trennung gegeben. Seitdem hätten die Parteien keine persönliche Berührung mehr miteinander. Die Beklagte lebe mit dem Kinde der Parteien bei ihrem Bruder. Im Jahre 1937 habe ein mit großer Heftigkeit betriebener Unterhaltsprozeß zwischen den Parteien geschwebt.

Wenn das Oberlandesgericht hiernach feststellt, daß das eheliche Verhältnis tiefgreifend und unheilbar zerrüttet und infolgedessen die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei, so bestehen dagegen keine Bedenken.

II. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß die Zerrüttung überwiegend von dem Kläger verschuldet sei. Dieses Verschulden erblickt es zunächst darin, daß er die Beklagte mit Tripper angesteckt habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob sich der Kläger die Krankheit durch außerehelichen Verkehr oder auf sonstige Weise zugezogen habe; jedenfalls liege ein Verschulden darin, daß er in Kenntnis der Krankheit mit der Beklagten geschlechtlich verkehrt habe. Infolgedessen sei im November 1931 bei der Beklagten eine Bauchfellentzündung festgestellt worden, deren Ursache darin gelegen habe, daß sich die Beklagte entgegen der ärztlichen Weisung nicht genügend geschont habe, weil sie sich der Pflege des erkrankten Klägers widmete. Dann sei im Januar 1934 als Folge des Trippers eine Eileitergeschwulst entstanden, die im Februar 1934 einen Eingriff notwendig gemacht habe; das habe die Unfruchtbarkeit zur Folge gehabt. Dies habe die Beklagte aber erst im Dezember 1935 erfahren, so daß der Kläger nicht mit dem Einwande gehört werden könne, die in der Ansteckung liegende Eheverfehlung sei durch den regelmäßig fortgesetzten ehelichen Verkehr verziehen.

Diese Ausführungen sind von Rechtsirrtum höchstens zu Gunsten des Revisionsklägers beeinflusst, insofern nämlich, als es (entgegen der Ansicht v. Scanzonis Das großdeutsche Ehegesetz 2. Aufl. Bem. 31 zu § 55) im Rahmen des § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. rechtsgrundsätzlich nicht darauf ankommt, ob die Verfehlung, durch welche die Zerrüttung verursacht sein soll, verziehen ist oder nicht, der Verzeihung vielmehr nur im einzelnen Falle die Bedeutung eines Beweisanzeichens gegen die Ursächlichkeit beigemessen werden kann.

III. Dem hiernach mit Recht zugelassenen Widerspruch der Beklagten hat das Berufungsgericht Beachtung geschenkt. Das Landgericht führe zutreffend aus, daß es bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt wäre, den Kläger von einer Frau zu scheiden, die durch ihn die Fähigkeit, Mutter zu werden, verloren habe. Wegen dieser Unfruchtbarkeit werde die Beklagte kaum jemals wieder eine Ehe eingehen können. Die einzige Aus-

bildung, welche die Beklagte genossen habe, liege auf dem Gebiete der Haushaltsführung und vor allem der Säuglingspflege. Gerade mit dieser habe sie sich, wie sie erkläre, befaßt, weil sie sehr an Kindern hänge. Das Glück, eigene Kinder zu bekommen, sei ihr durch das Verschulden des Klägers versagt. Die Absicht, durch eine Heirat den aus dem Verhältnis mit Frau K. stammenden Kindern die Ehelichkeit zu verschaffen, könne nicht den Ausschlag geben, um dem Widerspruch die Beachtung zu versagen. Die sittliche Pflicht des Klägers sei, seine durch ihn unfruchtbar gewordene Gattin nicht zu verstoßen. Dagegen sprächen auch keine Rücksichten bevölkerungspolitischer Art, zumal der Kläger bereits Vater von 5 ehelichen Kindern sei. Nicht ganz außer acht zu lassen sei auch die Unterhaltungsfrage. Bei den verhältnismäßig bescheidenen Beträgen, die dem Kläger von seinem an sich beachtlichen Einkommen nach Versorgung seiner ersten Ehefrau und ihrer vier Kinder, von denen das blinde erhöhte Aufwendungen erfordere, verblieben, wäre im Fall einer abermaligen Verhehlung des Klägers der Unterhaltsanspruch der Beklagten und vor allem des noch jugendlichen Kindes stark in Frage gestellt. Zu eigenem Erwerb aber werde die Beklagte bei ihrem Alter, ihrer Vorbildung und ihrer Obhutspflicht für das Kind nur in sehr beschränktem Maß in der Lage sein. Die Handlungsweise des Klägers sei bei Abwägung des Verhaltens der Gatten so verwerflich, daß sich das sittliche Empfinden dagegen auflehne, seinem Scheidungsbegehren zu entsprechen und ihm dadurch den Weg zu einer neuen Ehe freizugeben, während der körperlich und seelisch durch sein Verschulden leidend gewordenen Ehefrau nahezu jede Aussicht auf eine Ehe versagt sei.

Auch diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand. Die ausschlaggebende Bedeutung, welche die beiden Vorderrichter der vom Kläger verschuldeten Ansteking und der durch diese herbeigeführten Unfruchtbarkeit beigemessen haben, hat nicht den Sinn, den Kläger zu bestrafen, sondern die außergewöhnlichen persönlichen Opfer zu würdigen, welche die Beklagte dem Kläger wegen seines Verschuldens hat bringen müssen. Dabei handelt es sich nicht nur um den jetzigen Dauerzustand, nämlich die Unfruchtbarkeit, die dadurch geschmälerten Aussichten einer Wiederverheiratung der Beklagten und ihre damit verbundenen seelischen Leiden, sondern auch um die erheblichen körperlichen Schmerzen und seelischen Beein-

trächtigungen, welche die Beklagte jahrelang, insbesondere im Zusammenhang mit einer Bauchfellentzündung, einer Eileitertgeschwulst und einem ärztlichen Eingriff erdulden mußte.

Freilich wäre es rechtsgrundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß so ernste Gesichtspunkte durch noch wichtigere Umstände überwogen werden könnten, die bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe dennoch das Scheidungsbegehren gerechtfertigt erscheinen ließen. Hier kommen insbesondere Gesichtspunkte bevölkerungspolitischer Art in Betracht. Wenn aber das Berufungsgericht der Absicht des Klägers, Frau R. zu heiraten, eine derart hohe Wertung versagt hat, so tritt auch darin kein Rechtsirrtum hervor. Abgesehen davon, daß der Kläger jetzt das fünfzigste Lebensjahr überschritten hat, macht der Verlauf seiner bisherigen Ehen es nicht wahrscheinlich, daß er dieses Mal eine Lebensgefährtin gewählt haben sollte, mit der ihm der Aufbau einer dauerhaften Lebensgemeinschaft gelingen würde, und vor allem auch nicht, daß er sich der Sorge für die Kinder der Frau R. länger widmen würde, als er sich der Erziehung der Kinder aus seinen bisherigen Ehen angenommen hat. Das Verhältnis des Klägers zu Frau R. besteht erst wenig länger als 3 Jahre. Der Unterhaltsfrage hat das Berufungsgericht nur untergeordnete Bedeutung beigemessen. In der Tat hat die Beklagte nur ein Kind, der Kläger dagegen ein beachtliches Einkommen. Immerhin bietet aber der Fall zu Ungunsten des Klägers auch noch die Besonderheit, daß er bereits mit dem Unterhalt von zwei Frauen und fünf ehelichen Kindern belastet ist. Unter diesen Umständen könnte allerdings eine dritte Heirat des Klägers eine ernste wirtschaftliche Gefährdung der Kinder aus seinen früheren Ehen, namentlich auch des Kindes der Beklagten, mit sich bringen. Wenn die Revision die Auffassung mißbilligt, daß es bevölkerungspolitisch unerheblich sei, ob der Kläger noch Kinder bekomme, da er deren schon genug aus seinen früheren Ehen habe, so ist daran richtig, daß im allgemeinen eine Kinderzahl von mehr als 5 oder auch 7 jedenfalls bei einem Manne unter 50 Jahren keineswegs als unerwünscht bezeichnet werden kann; noch wichtiger aber, als Kinder zu erzeugen, ist es, sie zu erhalten und zu unterhalten (vgl. RGZ. Bd. 160 S. 44), und unter diesem Gesichtspunkt erweckt im vorliegenden Falle weniger die Zahl der Kinder als die der unterhaltsbedürftigen Frauen Bedenken.